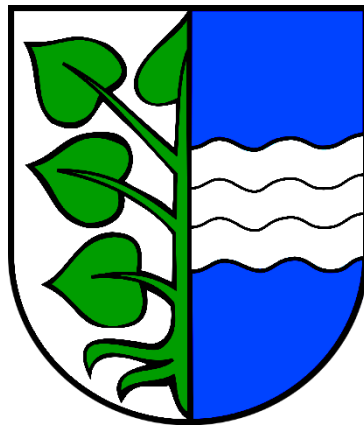


EINWOHNERGEMEINDE

KRIECHENWIL



**ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT
(AWReg)**

2022

Inhalt

I.	ALLGEMEINES.....	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Gemeindeaufgaben.....	4
Art. 3	Zuständiges Organ.....	4
Art. 4	Erschliessung.....	5
Art. 5	Kataster der Leitungen und Anlagen	5
II.	Abwasseranlagen	5
Art. 6	Öffentliche Leitungen und Anlagen.....	5
Art. 7	Private Leitungen und Anlagen.....	6
Art. 8	Durchleitungsrechte.....	6
Art. 9	Schutz öffentlicher Leitungen	6
Art. 10	Gewässerschutzbewilligungen	7
Art. 11	Durchsetzung	7
III.	Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	7
Art. 12	Anschlusspflicht	7
Art. 13	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung.....	8
Art. 14	Kanalfernsehaufnahmen	8
Art. 15	Trenn- und Mischsysteme	8
Art. 16	Regen- und Reinabwasser	8
Art. 17	Spezielle Abwässer	9
Art. 18	Kleinkläranlagen und Jauchegruben.....	9
Art. 19	Grundwasserschutzzonen, –areale und Quellwasserschutzzonen	10
IV.	BAUKONTROLLE	10
Art. 20	Baukontrolle	10
Art. 21	Pflichten der Privaten	10
Art. 22	Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht	11
Art. 23	Projektänderungen	11
V.	BETRIEB UND UNTERHALT.....	11
Art. 24	Einleitungsverbot.....	11
Art. 25	Unterhalt und Reinigung.....	12
Art. 26	Rückstände aus Abwasseranlagen.....	12
VI.	Finanzierung.....	12
Art. 27	Wirtschaftlichkeit	12
Art. 28	Finanzierung der Abwasseranlagen	12
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands.....	13

Art. 30	Anschlussgebühren und Entwässerungsgebühr	13
Art. 31	Nachgebühren, Rückerstattungen und Anrechnungen	14
Art. 32	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	14
Art. 33	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	15
Art. 34	Gebührenrahmen für Anschlussgebühren	16
Art. 35	Gebührenrahmen für wiederkehrende Gebühren	16
Art. 36	Weitere Gebühren	16
Art. 37	Fälligkeit, Vorfinanzierung und Zahlungsfrist	17
Art. 38	Einforderung, Verzugszins. und Verjährung	17
Art. 39	Gebührenpflichtige	17
Art. 40	Grundpfandrecht der Gemeinde	18
VII.	STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMM-UNGEN.....	18
Art. 41	Widerhandlungen gegen das Reglement.....	18
Art. 42	Rechtspflege	18
Art. 43	Übergangsbestimmung	18
Art. 44	Inkrafttreten.....	19
VIII.	Anhang: Gesetzliche Grundlagen	20

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT KRIECHENWIL

Die Einwohnergemeinde Kriechenwil erlässt gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf dem gesamten Gemeindegebiet die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.

² Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerschaften übertragen werden.

³ Die Gemeinde benennt eine Fachstelle für den Gewässerschutz. Diese Stelle kann intern oder extern der Verwaltung benannt werden. Auch eine Aufteilung der Zuständigkeit ist möglich.

Art. 3 Zuständiges Organ

¹ Die Aufsicht über die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat ist befugt, Arbeiten über die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen an Dritte zu delegieren.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- h) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerschaft.

Art. 5 Kataster der Leitungen und Anlagen

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, gemäss Artikel 6, 7 und 8, einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

II. ABWASSERANLAGEN

Art. 6 Öffentliche Leitungen und Anlagen

¹ Die Leitungen und Anlagen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen und Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Leitungen und Anlagen nach Massgabe des GEP. Zudem sind die kantonalen und kommunalen Bestimmungen zu diesem Themenfeld relevant.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerschaften.

Art. 7 Private Leitungen und Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung und Anlagen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerschaft oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossene Grundeigentümerschaften) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁴ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerschaften.

Art. 8 Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der öffentlichen Leitungen und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen verursacht wird, sowie Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerschaften.

Art. 9 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber den bestehenden und den projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageneigentümerschaft eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn eine technisch einwandfreie Lösung möglich ist.

⁶ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Art. 10 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV).

Art. 11 Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerschaften oder gegen die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

III. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 12 Anschlusspflicht

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute geplant und erstellt werden. Können die Beauftragten nicht die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Die zuständige kommunale Behörde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Art. 14 Kanalfernsehaufnahmen

¹ Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuches der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.

Art. 15 Trenn- und Mischsysteme

¹ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA einzuleiten, Regenabwasser hingegen ist in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

² Im Mischsystem kann Schmutzabwasser und Regenabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, und Regenabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

Art. 16 Regen- und Reinabwasser

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder

aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Art. 17 Spezielle Abwässer

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

Art. 18 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 19 Grundwasserschutzzonen, –areale und Quellwasserschutzzonen

¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

IV. BAUKONTROLLE

Art. 20 Baukontrolle

¹ Der Gemeinderat oder eine von ihm bestimmte Person oder Firma sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a) Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b) Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c) Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
- d) Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- e) Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

Art. 21 Pflichten der Privaten

¹ Der zuständigen Verwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Leitungen müssen durch den Geometer vor dem Eindecken eingemessen werden. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen, deren nachträgliche Aufnahme und wieder Abdeckung zu Lasten der Privaten anordnen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen. Innert zwei Wochen nach der Abnahme sind die nachgeführten Pläne der Gemeinde gedruckt und digital auszuhändigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Art. 22 Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (BW) und der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Art. 23 Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder der Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung widersprechen

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu

entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 25 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerschaften zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Behörde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 13.

⁴ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen (ZpA). Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, sämtlich Kosten der Sanierung sind durch die Leitungseigentümerschaft zu tragen.

Art. 26 Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung von Rückständen aus nicht-landwirtschaftlichen dezentralen Abwasseranlagen und deren Schlämme sind fachgerecht zu entsorgen.

² Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

VI. FINANZIERUNG

Art. 27 Wirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabenerbringung der Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a. die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Entwässerungsgebühren);
- b. die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c. die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;

- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a. die Gemeindeversammlung im Abwasserentsorgungsreglement:
 - 1. den Gebührenrahmen der Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren.
- b. der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung:
 - 1. die Anschlussgebühren nach dem Berner Baukostenindex,
 - 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren sowie
 - 3. die allgemeinen Verwaltungsgebühren im Sinne des Gebührenreglements.

³ Die Anpassungen des Gemeinderates sind aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu veröffentlichen.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- a) 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- b) 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasser-reinigungsanlagen und
- c) 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen

³ Unterliegt die Abwasserentsorgung der Mehrwertsteuer, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30 Anschlussgebühren und Entwässerungsgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte LU gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser nach Art 18, das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Entwässerungsgebühr pro m² entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.

Art. 31 Nachgebühren, Rückerstattungen und Anrechnungen

¹ Bei einer Erhöhung der LU oder der Vergrößerung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei Verminderung der LU oder Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

³ Bei Wiederaufbau infolge Naturkatastrophe oder Gebäudeabbruchs werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Art. 30 voll zu bezahlen. Wer eine Anrechnung beansprucht ist nachweislichpflichtig.

⁴ Die Eigentümerschaften der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 32 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

¹ Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird pro Einfamilienhaus, pro Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, pro Grosseinleiter, pro Landwirtschaftsbetrieb und pro normalen Gewerbebetrieb erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist die Grundgebühr geschuldet, selbst wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 33.

⁴ Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Regenabwassergebühren einen Anteil von 40 % bis 60 % der gesamten Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren beträgt.

⁵ Für Regenabwasser von Zufahrten und Parkplätzen sowie von Hof- und Dachflächen nach Art. 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist ein prozentualer Zuschlag auf der Grundgebühr gemäss Art. 32 Abs. 2 zu bezahlen.

⁶ Für Regenabwasser von Strassen gemäss Art. 16 wird eine Gebühr nach versiegelter Fläche erhoben.

⁷ Bei privaten Strassen kann die zuständige Behörde verfügen, dass die Entwässerung statt nach Fläche (vgl. Art. 32 Abs. 6) durch den prozentualen Zuschlag nach Art. 32 Abs. 5 vergütet wird.

⁸ Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung Kriechenwil einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat oder die von ihm befugte Stelle.

⁹ Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen. Der Gemeinderat entscheidet über die Gewährung und Höhe eines Abzuges.

Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 sowie die wiederkehrenden Gebühren nach Art. 32.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FE5, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaften der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der zuständigen Behörde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien sind verpflichtet für die Nettowassermessung auf eigene Kosten einen zweiten Wasserzähler durch die Wasserversorgung Kriechenwil einbauen zu lassen. Andernfalls werden für Landwirtschaftsbetriebe die Abwassergebühren nach einem durch den Gemeinderat geschätzten Abwasseranfall in Rechnung gestellt.

⁷ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 34 Gebührenrahmen für Anschlussgebühren

¹ Für die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser setzt der Gemeinderat die Gebühren innerhalb des folgenden Rahmens:

Für die ersten 50 Belastungswerte (LU)	CHF	150.00	bis	CHF	300.00
Für die nächsten 100 Belastungswerte (LU)	CHF	50.00	bis	CHF	200.00
Für jeden weiteren Belastungswert (LU)	CHF	50.00	bis	CHF	100.00

² Die Anschlussgebühr für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 16 setzt der Gemeinderat die Gebühren innerhalb des folgenden Rahmens:

Pro m ² entwässerter, versiegelter Fläche	CHF	5.00b	bis	CHF	20.00
--	-----	-------	-----	-----	-------

Art. 35 Gebührenrahmen für wiederkehrende Gebühren

¹ Für die Grundgebühr der einzelnen Gebührenkategorien setzt der Gemeinderat die Gebühren innerhalb des folgenden Rahmens:

Pro Einfamilienhaus	CHF	150.00	bis	CHF	300.00
Pro Wohnung im Mehrfamilienhaus	CHF	100.00	bis	CHF	250.00
Pro Gewerbebetrieb	CHF	80.00	bis	CHF	250.00
Pro Landwirtschaftsbetrieb	CHF	80.00	bis	CHF	250.00
Pro Grosseinleiter	CHF	1'000.00	bis	CHF	2'500.00

² Für jede Baute, welches Regenwasser in die Kanalisation einleitet, wird die Regenabwassergebühr als Zuschlag in Höhe eines Prozentsatzes der geschuldeten Grundgebühr der Gesamtliegenschaft erhoben, welcher von Gemeinderat innerhalb des folgenden Rahmens gesetzt:

Zuschlag pro Grundgebühr	15%	bis	30%
--------------------------	-----	-----	-----

³ Für Regenabwasser von Strassen gemäss Art. 16 wird eine Gebühr nach versiegelter Fläche wie folgt geschuldet:

Pro m ² versiegelte Fläche	CHF	0.40	bis	CHF	1.50
---------------------------------------	-----	------	-----	-----	------

⁴ Für die Verbrauchsgebühr pro abgeleiteten m³ Abwasser setzt der Gemeinderat die Gebühr innerhalb des folgenden Rahmens:

Pro m ³ verursachtes Abwasser	CHF	1.20	bis	CHF	3.50
--	-----	------	-----	-----	------

Art. 36 Weitere Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c. für Aufwendungen der Verwaltung und zuständigen Behörden, die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen usw.;

² Die Bemessung der Gebühren nach Art. 36 Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I oder Aufwandtarif II gemäss den Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Kriechenwil.

Art. 37 Fälligkeit, Vorfinanzierung und Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte (LU) und der entwässerten Fläche berechnet. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die Grund- sowie Regenabwassergebühren werden im ersten Halbjahr erhoben, die Verbrauchsgebühren Ende des zweiten Halbjahres. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 38 Einforderung, Verzugszins. und Verjährung

¹ Zuständig für die Festsetzung der massgebenden LU ist die Gemeinde. Die entwässerten Flächen richten sich nach den genehmigten Baugesuchsplänen. Wird seitens der Grundeigentümer der Nachweis der entwässerten Fläche nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird die gebührenpflichtige Fläche durch den Gemeinderat festgelegt. Für Rechnungsstellung und Inkasso ist die Finanzverwaltung zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 39 Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Grundeigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage bildet. Alle Nacherwerbenden schulden die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 36 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

Art. 40 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften der Gemeinde und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis CHF 2'000.--. Zusätzlich werden Verfahrenskosten in Höhe des objektiven Aufwandes gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

⁴ Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

⁵ Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 42 Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 43 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das am 01.01.2018 in Kraft getretene Abwasserreglement.

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2021.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Die Gemeindegemeinschafterin a.i.:

Simon Fankhauser Eveline Kocher-Eberhard

Es folgt das Auflagezeugnis

Die Gemeindegemeinschafterin a.i. hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2021 bis 22. November 2021 in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2021 und vom 28. Oktober 2021 bekannt. Einsprachen sind keine eingelangt.

Kriechenwil, 25. November 2021

Die Gemeindegemeinschafterin a.i.

Eveline Kocher-Eberhard

Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen

VIII. ANHANG: GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Abwasserreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
LU	Loading Unit - Belastungswerte nach SVGW W3 2013
BW	Belastungswerte nach W3 SVGW
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZpA	Zustandserhebung privater Abwasseranlagen